

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 7/09 B

L 5 KR 50/07 (Bayerisches LSG)
S 49 R 4268/03 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2009 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über den sozialversicherungsrechtlichen Status der Beigeladenen.
- 2 Im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens stellte der beklagte Rentenversicherungsträger ua gegenüber dem Kläger fest, dass die Beigeladene ihre für diesen ausgeübte Tätigkeit im Rahmen der Erstellung von Finanzdienstleistungen, Jahresabschlüssen und Steuererklärungen seit dem 1.7.1998 im Rahmen eines abhängigen und damit dem Grunde nach sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ausübe. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 13.11.2008.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der angegriffenen Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 7 Der Kläger macht Abweichungen des Berufungsurteils von Urteilen des Senats geltend (*Urteil vom 25.1.2006, B 12 KR 30/04 R, USK 2006-8, und vom 28.5.2008, B 12 KR 13/07 R, USK 2008-45, jeweils in juris veröffentlicht*). Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG ent-



haltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 8 In seiner Beschwerdebegründung führt der Kläger zunächst aus, dass die Berufungsentscheidung von den Grundsätzen über die Abgrenzung der abhängigen Beschäftigung von der selbstständigen Tätigkeit in den genannten Senatsentscheidungen abweiche, legt dann aber dar, dass "die vorgenannten Grundsätze der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in den Urteilsgründen - als abstrakte Rechtssätze - durchaus zutreffend zitiert" seien (*S 1 der Beschwerdebegründung*) bzw "das Berufungsgericht diese Rechtsprechung zitiere" (*S 4*), demgegenüber "die Subsumption des unstreitigen Sachverhalts unter diese ebenfalls unstreitigen Rechtsprechungsgrundsätze ... nicht nachvollziehbar" sei (*S 1 f*). Auf den weiteren Seiten der Beschwerdebegründung tut er dar, dass "diese Schlussfolgerungen des Berufungsgerichts weder vom Tatbestand des angefochtenen Urteils gedeckt noch mit den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vereinbar" seien (*S 2*), das LSG einem "Zirkelschluss unterliege" (*S 2*), es einen "weiteren Gesichtspunkt nicht erwähne" (*S 3*), sich das Berufungsgericht mit dem Willen der Vertragsparteien "nicht ansatzweise auseinandergesetzt" habe (*S 3 f*), diese "Bewertung" aus seiner Sicht "nicht gerechtfertigt" (*S 5*) und "eine solche Zuordnung ... nicht plausibel" sei (*S 6*). Mit diesen Ausführungen hat der Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Weder hat er einen (konkreten) abstrakten tragenden Rechtssatz des BSG benannt noch einen oder mehrere Rechtssätze des Berufungsgerichts herausgearbeitet, der/die für die Entscheidung des LSG rechtserheblich gewesen ist/sind, noch solche gegenübergestellt und ihre Unvereinbarkeit begründet. Mit seinen Ausführungen wendet sich der Kläger im Ergebnis nur gegen die vom LSG vertretene Rechtsauffassung, indem er unter Bezugnahme auf einzelne Begründungselemente der Berufungsentscheidung die - aus seiner Sicht unzutreffende - Anwendung der oberstgerichtlichen Rechtsprechung auf den konkreten Sachverhalt rügt. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz nicht gestützt werden. Denn nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern das Nichtübereinstimmen im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 9 Sollte der Beschwerdebegründung zu entnehmen sein, dass sich der Kläger auch auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) beruft und in einem Revisionsverfahren etwa geklärt wissen möchte, ob "Steuerberater freie Mitarbeiter beschäftigen dürfen und können", wäre jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit einer solchen Frage nicht dargetan. Insoweit fehlen jegliche Ausführungen zur höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie eine Auseinandersetzung damit, dass das BSG auch bisher nicht - ohne Bezug zu Fragen rechtsgrundsätzlicher Bedeutung - einzelne Arbeitsbereiche oder Tätigkeiten (individuell) bewertet hat.



- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 12 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz in Höhe des Regelstreitwertes festzusetzen. Für eine Bestimmung des Streitwertes in hiervon abweichender Höhe nach der wirtschaftlichen Bedeutung fehlen hinreichende Anhaltspunkte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)